

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 31. December 1875.) Nr. 16.

---

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium  
des Innern vom 25. September 1875,  
betreffend die in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser.  
(Reichsgesetzblatt vom 13. October 1875, Nr. 129.)

#### §. 1.

Alle für den Gebrauch in öffentlichen Schanklocalitäten bestimmten Schankgläser, deren Inhalt 0.1 Liter oder mehr beträgt, müssen mit einem Nichtstriche, welcher die Höhe des Flüssigkeitsspiegels bei richtiger Füllung angibt, und mit der Bezeichnung des bis zum Nichtstriche reichenden Fassungsraumes versehen sein.

Die Anbringung des Nichtstriches und der Bezeichnung erfolgt nicht durch die k. k. Nichtämter, und es hat hiefür der Inhaber des Schankgewerbes Sorge zu tragen.

Die nach der Bestimmung des §. 5 der Nichtordnung vom 19. December 1872 vorzunehmende Bezeichnung des Fassungsraumes ist über, unter oder neben dem Nichtstriche anzubringen und sowie der Nichtstrich durch Einschleifen, Graviren oder Aetzen herzustellen.

#### §. 2.

Für die Richtigkeit des Nichtstriches ist der Inhaber des Schanklocales verantwortlich. Die unrichtige Anbringung des Nichtstriches wird dann strafbar, wenn die Abweichung im Weniger das Doppelte der im §. 9 der Nichtordnung vom 19. December 1872 für Flüssigkeitsmaße gleicher Größe festgesetzte Fehlergränze überschreitet.



## §. 3.

Rücksichtlich des Uebermaßes dieser Gläser ist sich nach der Ministerial-Berordnung vom 20. November 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 159) zu benehmen, wonach das Uebermaß vom Flüssigkeitsspiegel bis zum Rande mindestens betragen muß:

Bei Gläsern von 1 Liter und mehr . . . . .	20 Millimeter,
" " " 1 $\frac{1}{2}$ oder 0.5 Liter . . . . .	15 "
" " " $\frac{1}{4}$ Liter, 0.2 Liter und 0.1 Liter	10 "

Bei Schankgläsern von 0.3 Liter Inhalt, welche für den öffentlichen Verkehr gleichfalls zulässig sind, hat das Uebermaß mindestens 12 Millimeter zu betragen.

## §. 4.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Lasser m. p.

Chlumecky m. p.

### Berordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern vom 1. October 1875,

betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen.

(Reichsgesetzblatt vom 13. October 1875, Nr. 130.)

In Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli wird verordnet, wie folgt:

## §. 1.

Als Dampfkessel, im Sinne der gegenwärtigen Berordnung, werden alle jene Gefäße betrachtet, welche dazu dienen, um Flüssigkeiten in Dämpfe von einer höheren Spannung, als jene des atmosphärischen Luftdruckes zu verwandeln.

## §. 2.

Die Wahl des Materiales, dann die Bestimmung der Stärke desselben, sowie die Art der Construction und Ausführung der Dampfkessel bleibt dem Verfertiger unter seiner eigenen Verantwortung überlassen. Nur die Verwendung von Gußeisen und Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuer- und Siederöhren ist im Allgemeinen untersagt; doch ist es gestattet, sich des Messingbleches zu Feuer- und Siederöhren bis 10 (zehn) Centimeter Durchmesser zu bedienen.

Zu den Wandungen sind in obiger Beziehung nicht zu zählen: Dampfdome und Siederohr-Vorköpfe, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslucken, Rohrstutzen und Deckel zu denselben, dann anderer Armaturstücke, jedoch nur dann, wenn sie weder vom Kesselmauerwerke umschlossen, noch vom Feuer oder den erhitzten Gasen berührt werden und deren Durchmesser nicht mehr als 60 Centimeter beträgt.

Für besondere Kesselconstructions kann die Anwendung des Gußeisens zu anderen als den vorbenannten Constructionstheilen der Wandungen durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern von Fall zu Fall bewilligt werden.

Die bezüglichen Eingaben sind stets mit im Maßstabe ausgeführten oder mit den betreffenden Hauptmaßen beschriebenen Zeichnungen der betreffenden Kessel und der fraglichen Constructionstheile zu belegen.

Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel trifft die Verantwortlichkeit auch den Benutzer.



## §. 3.

An jedem Dampfkessel müssen folgende Armaturstücke vorhanden sein, für deren guten Zustand der Kesselbenützer verantwortlich ist:

- a) Wenigstens Ein Sicherheitsventil, und wenn der Dampfkessel mehr als 2.5 Quadratmeter Heizfläche hat, mindestens zwei Sicherheitsventile.

Die Belastung derselben muß der Dampfspannung, für welche der Kessel erprobt wurde, entsprechen, und sie dürfen bei stationären Dampfkesseln nur mit Gewichten in der Art belastet werden, daß bei mittelbarer Belastung das Gewicht am äußersten Angriffspunkte des Hebels wirkt. Bei anderen Dampfkesseln, welche mit Federwagen versehen sind, muß die Maximalspannung der Feder der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begrenzt und bei Locomobilen wenigstens Ein Ventil mit einem Gewichte belastet sein;

- b) wenigstens Ein richtiger und verlässlicher Manometer, auf dessen Theilung die für den betreffenden Kessel zulässige Maximal-Dampfspannung besonders markirt ist. Zur Anbringung eines Control-Manometers muß ein Withworth'sches Muttergewinde von  $\frac{3}{4}$  Zoll englisch vorhanden und die Einrichtung so getroffen sein, daß jedes der beiden Manometer für sich abgesperrt werden kann;

- c) wenigstens Eine verlässliche Speisevorrichtung, welche den Kessel reichlich mit Wasser versorgen kann und an ihrer Einmündung in denselben mit einem selbstthätigen Ventile zur Verhinderung des Wasserabflusses aus dem Kessel versehen ist.

Für mehrere mit einander verbundene Kessel genügt eine Speisevorrichtung mit Einem Speiserohre, jedoch muß jeder Kessel einen nebst der Absperrvorrichtung auch noch mit einem selbstthätigen Ventile versehenen Speisekopf besitzen;

- d) mindestens zwei brauchbare Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel, deren jede für sich direct mit dem Kessel verbunden ist. Von diesen Vorrichtungen, deren eine ein Wasserstandsglas sein muß, hat jede den für den Kessel zulässigen tiefsten Wasserstand deutlich zu markiren. Dieser tiefste Wasserstand muß bei stationären Kesseln mindestens zehn Centimeter über der Feuerlinie und bei beweglichen Kesseln so hoch liegen, daß auch mit Rücksicht auf deren Schwankungen die höchste vom Feuer und den Heizgasen berührte Kesselfläche noch hinreichend vom Wasser bedeckt bleibt.

Auf Dampftrocknungs- und Ueberhitzungs-Apparate, sowie auch solche Kesseltheile, bei welchen ein Erglühen der mit dem Dampfe in Berührung stehenden Kesselwände nicht zu befürchten ist, finden diese letzteren Bestimmungen keine Anwendung.

Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die Heizgase eine vom Wasser bespülte Fläche des Kessels bestrichen haben, die bei gewöhnlichem Essenzuge (stabile Dampfkessel, Locomobile) wenigstens zwanzig Mal und bei künstlich gesteigertem Zuge (Locomotive, Feuerungen mit Gebläse u. s. w. vierzig Mal so groß ist als die Kofffläche.

Dampfkessel von weniger als achtzig (80) Liter Inhalt sind von den unter b), c) und d) aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen befreit.

## §. 4.

Kein Dampfkessel, welcher mehr als achtzig (80) Liter Inhalt hat, er mag im In- oder Auslande verfertigt worden sein, darf unter Verantwortlichkeit des Benützers früher verwendet werden, bis er der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Probe unterworfen und bei derselben als tauglich befunden worden ist.



Diese Probe kann nach freier Wahl der Parteien entweder durch einen der amtlich bestellten Prüfungscommissäre, deren Namen und Wohnsitze nebst dem ihnen zugewiesenen Bezirke von der politischen Landesstelle kundgemacht werden, oder — wenn der Benutzer des Kessels einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als wirkliches Mitglied angehört — nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1871 von den amtlich hiezu ermächtigten Organen dieser Gesellschaft vorgenommen werden.

Die Probe hat, gleichviel, ob sie von amtlichen oder Privatorganen vorgenommen wird, stets vor der allfälligen Einmauerung oder Verkleidung des Kessels nach den für die amtliche Prüfung bestehenden Vorschriften stattzufinden. Bei Locomobilen ist die Probe mit der Verkleidung gestattet.

Der bei derselben anzuwendende Probedruck hat bei Dampfkesseln, welche bis zu einer effectiven Dampfspannung von zwei Atmosphären benützt werden sollen, das Doppelte, bei Kesseln, welche für eine höhere Dampfspannung benützt werden sollen, das Ein- und einfachhalbe des zulässigen größten Druckes, vermehrt um den Druck von Einer Atmosphäre, zu betragen.

Der Druck einer Atmosphäre ist mit ein Kilogramm auf einen Quadrat-Centimeter zu rechnen.

#### §. 5.

Jeder Dampfkessel muß mit dem Namen des Verfertigers und dem Jahre der Anfertigung bezeichnet sein, und es muß die für denselben bewilligte höchste effective Dampfspannung, in Atmosphären oder Kilogramm auf den Quadrat-Centimeter ausgedrückt, an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels kennbar und dauerhaft ersichtlich gemacht werden.

#### §. 6.

Ueber jede Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbenützer aufzubewahren hat.

#### §. 7.

Die Erprobung eines Dampfkessels ist in folgenden Fällen zu wiederholen:

- a) Wenn eine wesentliche Veränderung der Construction des Kessels vorgenommen wird;
- b) wenn bei einer Ausbesserung mehr als der zwanzigste (20.) Theil der Kesseloberfläche ausgewechselt wurde.

Die Auswechslung von Feuerröhren bis zu zehn (10) Centimeter Durchmesser bedingt bei Röhrenkesseln keine neue Erprobung:

- c) wenn ein bereits gebrauchter stationärer Kessel in einer anderen gewerblichen Anlage verwendet werden soll.

Ueberdieß steht es jedem Kesselbenützer frei, seine Dampfkessel, so oft er es für zweckmäßig findet, einer wiederholten Kesselprobe unterziehen zu lassen.

Der Anlaß und das befriedigende Ergebnis der wiederholten Kesselprobe ist auf der ursprünglich erfolgten Bestätigung (§. 6) anzumerken.

#### §. 8.

Jeder Dampfkessel ist jährlich mindestens einmal, mit möglichster Vermeidung von Betriebsstörungen, einer Revision zu unterziehen. Auch ist der Dampfkesselbenützer verpflichtet, bei jeder Auswechslung eines Ventiles oder eines Ventilhebels eine Revision zu veranlassen. Die Revisionen werden von dem amtlichen Prüfungscommissär, oder bei jenen Dampfkesselbenützern, welche einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des



Dampfkesselbetriebes als ordentliche Mitglieder angehören, durch die Organe dieser Gesellschaft vorgenommen.

Bezüglich der Locomobile, welche ihren Standort wechseln, ist der Benutzer eines solchen verpflichtet, alljährlich dem amtlichen Prüfungscommissär, oder wenn der Benutzer einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes angehört, dem Organe dieser Gesellschaft behufs der Revisionsvornahme den Standort und die Zeit, wo und wie lange sich der Locomobilkessel dort befinden wird, anzuzeigen.

Jeder Kessel ist vom Zeitpunkte der ersten Erprobung an von fünf zu fünf Betriebsjahren bei Gelegenheit der Jahresrevision einer sorgfältigen Untersuchung unter Vornahme einer Druckprobe mit Anwendung eines Control-Manometers zu unterziehen.

Das Ergebnis der Revision ist auf der ursprünglich ausgestellten Bestätigung (§. 6) anzumerken.

Den vom Untersuchenden aus Anlaß der Revision getroffenen Anordnungen ist in jedem Falle unweigerlich Folge zu leisten.

Wenn die Revision durch einen amtlich bestellten Prüfungscommissär vorgenommen wurde, so steht dem Kesselbenützer, insoferne er sich durch die getroffenen Anordnungen beschwert findet, die Berufung an die politische Landesbehörde zu.

Diese Berufung hat nur insoferne eine aufschiebende Wirkung, als nicht wegen einer zu besorgenden Gefahr die gänzliche Einstellung des Kesselbetriebes angeordnet wurde.

Vorkommende Berufungen sind von den Behörden schleunigst der Erledigung zuzuführen.

#### §. 9.

Bei der Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, dann bei der Verwendung einer Locomobile innerhalb bewohnter Orte, sowie bei der Veretzung eines Dampfkessels oder wesentlichen Veränderungen an den dazu gehörigen Vorrichtungen, sind die Feuer sicherheits- und Bauvorschriften zu beobachten.

#### §. 10.

Zur Bedienung oder Ueberwachung eines Dampfkessels dürfen nur verlässliche Personen verwendet werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein amtlich beglaubigtes oder von Organen einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen vermögen, daß sie die Befähigung zur Wartung eines Dampfkessels erworben haben.

#### §. 11.

Jedermann, dem irgend eine Gefahr in Benützung eines Dampfkessels bekannt wird, ist zur Anzeige derselben bei den amtlichen Organen berechtigt.

Verpflichtet zu einer solchen Anzeige sind alle jene Personen, welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, im Falle ihre dem Benutzer desselben oder seinen Bestellten erstattete Mittheilung über die drohende Gefahr nicht unverzüglich zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes führen sollte.

Die genannten Personen haften nach den bestehenden Gesetzen für jeden aus der Unterlassung ihrer Anzeige entstehenden Schaden.

Der amtliche Dampfkessel-Prüfungscommissär hat über jede solche Anzeige sofort eine Untersuchung vorzunehmen und deren Resultat der politischen Landesbehörde, sowie, wenn der Dampfkessel unter Privataufsicht steht, auch gleichzeitig dem betreffenden Vereine, unter Bezeichnung der zu treffenden Vorkehrungen, mitzutheilen. Bei bestehender Gefahr hat der amtliche Commissär sogleich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.



## §. 12.

Im Falle der Explosion eines Dampfkessels ist der Benutzer desselben verpflichtet hierüber unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen, welche sogleich und ohne Rücksicht, ob der betreffende Kessel unter Staats- oder Privataufsicht steht, stets den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten (amtlichen) Prüfungscommissär, behufs gemeinschaftlichen Vorgehens bei der Untersuchung, von dem Vorfalle in Kenntniß setzt. Der Commissär hat bei bedeutenderen Unglücksfällen, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, das Einschreiten der competenten politischen oder Gerichtsbehörden zu veranlassen, einstweilen aber Alles vorzukehren, was zur Sicherstellung des Beweismaterials nothwendig ist.

Vor dem Eintreffen der Untersuchungscommission und ohne deren Zustimmung darf an dem Zustande und der Lage des Kessels, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keine Veränderung vorgenommen werden, es wäre denn, daß selbe zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, zur Verhütung fernerer Unfälle oder Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn oder öffentlichen Straße unvermeidlich erscheinen.

## §. 13.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) mit Geldstrafen bis zu Einhundert Gulden österr. Währung oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.

Lasser m. p.

Chlumecky m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium  
des Innern vom 1. October 1875,  
betreffend die Umrechnung der im Gesetze vom 7. Juli 1871 angegebenen Heizflächen in  
metrisches Maß.

(Reichsgesetzblatt vom 13. October 1875, Nr. 131.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird verordnet, wie folgt:

## §. 1.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 112), betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel zur Bemessung der Probe- und Revisionsstaxe angegebenen Heizflächen, sind im metrischen Maße in nachstehender Weise zu berechnen:

Heizfläche	Statt Quadrat-Fuß	Quadrat-Meter
weniger als . . . . .	25	2·5
von . . . . .	25—100	2·5—10
von . . . . .	100—500	10—50
über . . . . .	500	50



Da diese Ausmaße mit den bisher in Quadrat-Fuß bemessenen Heizflächen praktisch vollkommen gleichwerthig sind, so bleiben die Probe- und Revisionstaxen unverändert.

§. 2.

Diese metrischen Dimensionen können zufolge Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) bei allen auf die Erprobung und Revision der Dampfkessel bezüglichen Amtshandlungen schon gegenwärtig angewendet werden, sind aber hierbei vom 1. Jänner 1876 angefangen ausschließlich zu gebrauchen.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Kasser m. p.

Chlumersky m. p.

Gesetz vom 2. September 1875,

betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsmaße in metrisches Maß und Gewicht.

(Landesgesetzblatt vom 2. November 1875, Nr. 60.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16, VI. Stück, vom Jahre 1872) die Umrechnung der in den bestehenden Landesgesetzen vorkommenden, bisher gesetzlichen Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß und Gewicht im Verordnungswege vorzunehmen und dabei jene Abrundungen zu machen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehrs geboten erscheinen.

§. 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, in dem Falle, wenn eine Maß- oder Gewichtseinheit des bisher bestandenen Systems als Besteuerungseinheit, das ist als Grundlage eines bestimmten Steuer- oder Abgabensatzes festgestellt ist, statt dieser Einheit eine entsprechende Einheit, eine Untertheilung oder ein Vielfaches der metrischen Maß- und Gewichtsordnung zu bestimmen und hiernach im Wege der Umrechnung den entsprechenden Steuersatz festzustellen.

Bei einer solchen Umrechnung, welche von einem der Natur der betreffenden Abgabe angemessen festzusetzenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten haben wird, kann eine Abrundung des Steuersatzes nach aufwärts nur mit der Begrenzung eintreten, daß Bruchtheile, die einen halben Kreuzer überschreiten, als ein ganzer Kreuzer, Bruchtheile hingegen, die einen halben Kreuzer nicht erreichen, jedoch einen viertel Kreuzer oder darüber ausmachen, als ein halber Kreuzer angenommen werden.



## §. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

Bruck a. d. Leitha, 2. September 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Chlumetzky m. p.

Pretis m. p.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 26. October 1875, Z. 25.670,  
Mag. Z. 208.612,  
in Betreff der Berechtigung der außerhalb Wiens concessionirten Baumeister zur Führung  
von Bauten in Wien.

Ueber den Bericht vom 30. August 1875, Z. 168.161, in Betreff der außerhalb Wiens concessionirten Baumeister zur Führung von Bauten in Wien wird dem Wiener Magistrat Nachstehendes bedeutet:

Nach §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 gibt es nur eine Kategorie Baumeister; das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen Baumeistern der Stadt Wien und solchen anderer Orte.

Concessionen zum selbstständigen Betriebe von Baumeistergewerben werden im Sinne des §. 23 der Gewerbeordnung auf Grund der nachgewiesenen theoretisch-praktischen Befähigung nach §. 142 der Gewerbeordnung nur von der Landesstelle (Statthalterei) mit Rücksicht auf die im Gesetze ausgesprochene Freizügigkeit der Gewerbe für die von den Concessionsbewerbern gewählten und namhaft gemachten Standorte verliehen. Ein Unterschied hinsichtlich der Befähigung für in und außer Wien zu concessionirende Baumeister besteht gesetzlich nicht, und es ist die Annahme, daß bei Verleihung von Baumeisterbefugnissen für Orte außerhalb Wien's rücksichtlich der Befähigung des Concessionswerbers geringere Anforderungen gestellt werden, eine vollkommen irrige.

Den Besitzern solcher im Auftrage der Landesbehörde (Statthalterei) von den Bezirkshauptmannschaften oder von Magistraten solcher Communen, welche einen eigenen politischen Bezirk bilden, ausgefertigten Concessionsurkunden steht nach §. 46 der Gewerbeordnung das Recht zu, außerhalb ihres Gewerbestandes Arbeiten auf Bestellung zu verrichten.

Ebenso findet auch auf jene außerhalb Wien's concessionirten Baumeister, welche diese Berechtigung vor der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erlangt haben, der §. 46 dieses Gesetzes Anwendung, weil nach Artikel VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen aufrecht bleiben und ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zustehen, welche das gegenwärtige Gewerbegesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Wenn einzelne Baumeister ihre Concession zur Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes dritter Personen mißbrauchen, ist es im Wirkungskreise des Magistrates gelegen, gegen dieselben im Falle der Constatirung eines solchen Mißbrauches nach §. 133 der Gewerbeordnung vorzugehen und diesen Unfug wirksam abzustellen.

Bezüglich der Behandlung jener außerhalb Wien's concessionirten Baumeister, welche in Wien wohnen und sich weigern, die Concession für Wien zu erwerben, wird der Magistrat bei



dem Umfande, als der Betrieb des Baumeistergewerbes mit der Haltung einer festen Betriebsstätte nicht verbunden ist, lediglich auf die Bestimmungen des §. 48 der Gewerbeordnung hingewiesen.

---

Die k. k. Steueradministration hat mittelst Note vom 5. August 1875, Z. 16.701, Mag. Z. 152.992, Nachstehendes anher eröffnet:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem von der k. k. Finanz-Landesdirection unterm 29. Juli 1875, Z. 18.712, intimirten Erlasse vom 21. Juli 1875 angeordnet, daß von nun an bei allen Erledigungen der k. k. Finanz-Landesdirection in Erwerbsteuer-Angelegenheiten, welche zur Gemeinde Wien steuerpflichtige Parteien betreffen, diese Erledigungen mögen auf einer Entscheidung der Finanz-Landesdirection über des k. k. Finanzministeriums beruhen, die Verständigung an die Parteien unmittelbar von der Steueradministration erlassen und zugleich, insoweit es überhaupt nach Beschaffenheit des Falles geboten erscheint, von der k. k. Steueradministration dem Magistrate zur Kenntnißnahme und eventuell zur Vornahme der erforderlichen Amtshandlung in Abschrift mitgetheilt werde. — Bei, aus dem Titel der Uneinbringlichkeit bewilligten Abschreibungen von Steuerrückständen hat eine Verständigung der Partei nicht nur, wenn es sich um mit einer Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr. oder 10 fl. 50 kr. vorgeschriebene Restanten handelt, sondern bezüglich aller Erwerbsteuerfälle ohne Unterschied und zwar selbst dann zu unterbleiben, wenn der betroffene Rückständler um die Nachsicht seines Steuerrückstandes eingeschritten wäre, weil die Abschreibung eines uneinbringlichen Steuerrückstandes nicht als Consequenz des Nachsichtsgesuches zu betrachten ist, sondern wegen der fruchtlosen Durchführung des Executionsverfahrens unabhängig von einem allenfälligen Einschreiten der Parteien erfolgt. — Hierbei beehrt sich die k. k. Steueradministration dem löblichen Wiener Magistrate unter Rückschuß der Beilage der geschätzten Note vom 14. Juni 1875, Z. 79.060, mit dem Beifügen die Mittheilung zu machen, daß von nun an im Sinne dieser hohen Weisungen vorgegangen werden wird.

---

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Bescheid vom 15. August 1875, Z. 22.988, Mag. Z. 178.947, folgenden Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1875, Z. 10.026, mitgetheilt:

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 16. Februar 1875, Z. 18.234—74, betreffend die im Handel vorkommenden, im Auslande wie auch im Inlande erzeugten Kleiderstoffe, bei welchen zur Befestigung der übrigens unschädlichen Farben statt der theueren Eiweißstoffe wohlfeilere Arsenverbindungen angewendet werden, die an den Stoffen in großen Mengen haften bleiben, und wegen ihrer leichten, besonders beim Tragen und Reiben dieser Kleiderstoffe stattfindenden Ablösbarkeit, letztere in hohem Grade gesundheitschädlich machen, findet das Ministerium des Innern bekannt zu geben, daß die gedachten Kleiderstoffe nicht nur grün, sondern auch in verschiedenen Nuancen von Gelb, Braun, Roth und Blau gefärbt vorkommen, ferner, daß ein sehr einfaches Verfahren erkennen läßt, ob auf oder in diesen Stoffen Arsen vorhanden ist.

Dieses Verfahren besteht darin, daß ein Muster von dem betreffenden Kleiderstoffe in einem Glasgefäße mit Wasser, welchem ein Drittheil Salzsäure zugesetzt ist, etwa eine Stunde lang liegen gelassen und das dann abfiltrirte saure Wasser mittelst des Marsch'schen Apparates auf Arsen geprüft wird.



Dieser Apparat, welcher übrigens mit geringen Kosten angeschafft werden kann, steht nach den dormaligen Einrichtungen des Unterrichtes in jeder Realschule zu Gebote, und es kann in kürzester Zeit in der obenerwähnten Arsenprobe mit dem in Rede stehenden Apparat eingeübt werden. (Vergleiche Mag.-Verordn.-Blatt vom Jahre 1875, Nr. 5, Seite 44.)

Mittelsst Zuschrift des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidioms vom 19. August 1875, Z. 4386, Mag. Z. 167.842, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß die Ertheilung von Auskünften seitens der Gemeindeämter über inländische Orte und Städte an ausländische Behörden und Aemter wegen der hiebei möglicher Weise in Frage kommenden militärischen oder sonst staatlichen Interessen nur nach eingeholter und ertheilter Zustimmung der Statthalterei stattfinden dürfe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 6. August 1875, Z. 11.913 (intimirt mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. August 1875, Z. 24.594, Mag. Z. 186.171), sich bestimmt gefunden, das Gemeindepital in Pola als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt zu erklären und die für dasselbe vom Istrianer Landesauschusse beantragte Verpflegsgelühr von 65 Kreuzern per Tag und Kopf zu genehmigen.

Die k. k. Steueradministration hat mittels Note vom 28. August 1875, Z. 18.401, Mag. Z. 170.401, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Mit Beziehung auf die geschätzte Note vom 14. Juni 1875, Z. 6482, wird dem löblichen Magistrate bekannt gegeben, daß laut Decretes der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. August 1875, Z. 20.928, in Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 14. August 1875, Z. 18.498, die von den Hauseigentümern bei ihren Miethparteien eingehobenen Beiträge für den Wasserbezug aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, welche nach §. 15 der Belehrung für die Hauseigentümer vom 21. August 1820 und dem Hofkanzleidecrete vom 22. April 1823, Z. 610 (n. ö. Provinzialgesetzsammlung Seite 144, Jahrgang 1823), in der Zinsfassung bei jeder Wohnpartei in der Anmerkungscolonne getrennt einzubekennen sind, bei der Hauszinssteuerbemessung insoweit von der Hauszinssteuer freizulassen sind, als selbe zur Berichtigung der Gebühren für den Bezug des als unabweisbares Erforderniß für den normalen Haushaltsbedarf sich ergebenden Wasserquantums mit Inbegriff der Vergütung für die Betriebspesen und für die Benützung des der Commune gehörigen Wassermessers an die städtische Cassa der Stadt Wien abzugeben sind.

Die über diese an die städtische Cassa abzugebenden und von der Hauszinssteuer freizulassenden Wasserbeitragsgebühren entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls anlässlich der letzteren den Miethparteien auferlegt werden, bilden eine indirecte Erhöhung des Miethzinses und sind gleich diesem mit der Hauszinssteuer zu belegen.

Behufs Feststellung der Höhe der von der Hauszinssteuer freizulassenden Wasserbeiträge hat sich nach der gleichzeitigen Anordnung der k. k. Finanz-Landesdirection diese k. k. Steueradministration rücksichtlich jedes einzelnen Hauses, in welches die Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung eingeführt ist, mit dem löblichen Magistrate wegen Mittheilung der erforderlichen Daten in's Einvernehmen zu setzen.



Im Weiteren wurde auch noch angeordnet, daß für den Fall, wenn der Wasserbezug aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in einem Hause noch kein volles Jahr besteht, bei der Hauszinssteuerbemessung jener Gebührenbetrag, welcher von dem nach der Bewohnerzahl eines Hauses für ein Jahr ermittelten wahrscheinlichen Verbräuche an Wasser zum normalen Hausbedarfe entfällt und an die Wiener städt. Cassa abzuführen ist, sonst aber die in dem, dem Steuerjahre vorausgehenden Jahre an diese Cassa für den Wasserbezug zum normalen Haushaltsbedarfe entrichtete Abgabengebühr zinssteuerfrei zu behandeln ist.

Demgemäß, sowie auf Grund der in der Eingangs bezogenen Note erbotenen Zusicherung wegen Mittheilung der von den Hauseigenthümern eingehobenen bezüglichen Gebühren wird nunmehr ersucht, die mit der diesämtlichen Note vom 29. Juli 1875, Z. 16.552, erbetenen Ausweise vom Jahre 1874 angefangen mit möglichster Beschleunigung hierher mittheilen zu wollen.

---

Laut Zuschrift des Ergänzungs-Bezirkscommando Hoch- und Deutschmeister 4. Infanterie-Regiment vom 16. September 1875, Z. 15.221, Mag. Z. 180.426, hat zufolge k. k. Reichskriegs-Ministerialrescriptes vom 28. August 1875, Abth. 2, Nr. 5714, die Einberufung zu den Controlsversammlungen in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien von nun an immer mittelst öffentlicher Kundmachung zu erfolgen.

---

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. October 1875, Z. 29.840, Mag. Z. 195.754 ex 1874, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 29. September l. J., Z. 1518, haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät über einen allerunterthänigsten Vortrag des Herrn Reichs-Kriegsministers betreffs der Zulässigkeit der Abcommandirung von Mannschaft des Präsenz- oder Urlauberstandes zu gewerblichen Hilfeleistungen, beziehungsweise zur Steuerung der Folgen von Arbeitseinstellungen, mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August l. J. dem Herrn Reichs-Kriegsminister allergnädigst zu beauftragen geruht, beim Eintritte außerordentlicher Fälle, in welchen die Interessen des öffentlichen Dienstes oder eine durch Elementarereignisse herbeigeführte große Bedrängniß dies erfordern, rücksichtlich allfälliger militärischerseits zu ergreifender besonderer Maßregeln die Anträge zu stellen und die Allerhöchsten Befehle einzuholen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat mich von dieser Allerhöchsten Entschließung unter Berufung auf den Ministerrathsbeschuß vom 17. März 1873 in Kenntniß gesetzt, laut dessen es dem Geiste des Wehrgesetzes entsprechend und durch selbes gerechtfertigt erscheint, wenn ausnahmsweise in den Fällen, in welchen es sich um die Aufrechthaltung des möglichst ungestörten Betriebes von Gewerben, welche sich mit der Erzeugung von unentbehrlichen Lebensmitteln, Mehl, Brod und Fleisch befassen oder von zur Besorgung der für Staatsbehörden erforderlichen unaufschiebbaren Arbeiten berufenen Etablissements handelt und die Einstellung des Geschäftsbetriebes bei den bezeichneten Gewerben oder Etablissements wegen Abganges der erforderlichen Arbeitskräfte zu gewärtigen ist und in Folge dessen mit Grund Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu besorgen sind, beziehungsweise der öffentliche Dienst in's Stocken gerathen würde, eine Abcommandirung von handwerkskundigen Soldaten des Präsenzstandes, welche nicht in die Kategorie der im §. 27 des Wehrgesetzes Aufgeführten gehören, erfolge, beziehungsweise verfügt werde.

---



## II.

**Gemeinderaths-Beschlüsse.**

Vom 15. October 1875, Z. 4371.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Der für die Vororte geltende 20%ige Zuschlag zu den Gräbergebühren hat in Zukunft unter Aufrechthaltung der übrigen vom Gemeinderathe hinsichtlich der Mitbenützung des Centralfriedhofes festgesetzten Bedingungen zu entfallen;

2. der Durchgang der Leichenwägen durch Wien, mit Ausschluß des I. Gemeindebezirkes, wird den Vororten, falls sie darum ansuchen, auf einer noch definitiv zu ermittelnden Fahr-  
route und unter den für die Gemeinde Währing bereits festgesetzten Bedingungen und solchen, welche noch für nothwendig befunden werden sollten, gestattet.

Vom 15. October 1875, Z. 4137.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes wird die Errichtung einer sechsten Classe an der Mädchenvolksschule im IX. Bezirk, Liechtenthalergasse Nr. 3, sowie die Bestellung der nothwendigen Lehrkraft bewilligt.

Vom 15. October 1875, Z. 4513.

Die Errichtung von je drei Parallelclassen zur 1. und 2. Classe, dann von je zwei Parallelclassen zur 3., 4. und 5. Classe an der Wiedner Oberrealschule wird genehmigt, jedoch beschlossen, daß für die 6. Classe keine Parallelclassen zu eröffnen und daher ein neuer Vorschlag über die Lehrerfächervertheilung ehestens zu erstatten sei.

Vom 15. October 1875, Z. 4251.

Nach dem Antrage des Magistrates wird das Pauschale für die Reinigung der Schule im VI. Bezirke, Theobaldgasse Nr. 4, von 86 fl. 15 kr. auf 103 fl. 38 kr. erhöht.

Vom 15. October 1875, Z. 4156.

Die VIII. Section des Gemeinderathes wird ermächtigt, die Bewilligung zur Aufstellung stabiler Fleischverkaufsstände ex sectione zu ertheilen, insoferne der Magistratsantrag von ihr einstimmig angenommen wird.



(Vom 19. October 1875, Z. 4442.)

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Antrage des Bezirksschulrathes die Eröffnung von 4 Parallelclassen an der Mädchen-Volksschule im II. Bezirke, Sperlgasse 2, sowie die Bestellung der erforderlichen Lehrkräfte.

Gleichzeitig wird über Antrag der Schulsection auch die in Aussicht stehende 5. Parallelclassen genehmigt.

(Vom 21. October 1875, Z. 4417.)

Ueber das Ansuchen der k. k. Militär-Bau-Direction um Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung an 26 Militärgebäude in Wien wird beschlossen:

1. Dem Militärärar wird das Requirement bezüglich des Wasserquantums, welches für diese 26 Häuser nach dem Maßstabe von  $\frac{6}{10}$  Eimer per Tag und Kopf auf die Gesamtzahl der Einwohner dieser Häuser für den normalen Haushaltungsbedarf entfällt, gestattet, so daß die periodische Abrechnung über den Wasserbedarf und Wasserverbrauch und Gebührenzahlung nicht für jedes einzelne Haus absondert vorgenommen wird, sondern alle 26 Häuser als zusammengehörig behandelt werden sollen.

2. Dem Militärärar werden für die 26 Häuser mit den 2035 Eimern, deren bleibenden Bezug dasselbe auf Capitalszahlung erworben hat und wofür in der Folge nur mehr die Betriebskosten und eventuell die Wassermesserrrente zu zahlen sind, 13.925 Eimer täglich überlassen, und zwar 12.140 Eimer zu dem Preise von 1 fl. pr. Eimer und Jahr sammt Nebenspesen und 1785 Eimer zu 2 fl. pr. Eimer und Jahr sammt Nebenspesen und haben im Uebrigen auch der k. k. Militärverwaltung gegenüber die jeweilig allgemein geltigen Bestimmungen der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung zur Anwendung zu kommen, daher auch bei diesen Gebäuden ein 10%iger Mehrverbrauch pro 1875 außer Rechnung bleibt.

Als maßgebend für das Requirement ist das Wasserquantum von 15.960 Eimer, d. i. der Gesamtbedarf für 23.617 Einwohner und für die sonstigen Zwecke dieser 26 Gebäude anzunehmen.

3. Die von der k. k. Militär-Baudirection gestellte Alternative, wonach Seitens des Militärärars auf den unentgeltlichen Bezug von täglich 100 Eimern aus der Albertinischen Wasserleitung für die Militärakademie im VI. Bezirke und Seitens der Commune auf die unentgeltliche Benützung von Magazinsräumen im Mosertract der Stiftscaserne zu einem Depöt für Wasserleitungsrequisiten verzichtet werden soll, wird angenommen.

## Chronik der Verwaltung.

(Todesfälle.) Gestorben sind:

- der Magistratssecretär Cajetan Wilhelm am 16. Juni 1875;
- der Magistratssecretär Ernst Fischer am 28. October 1875;
- der Registrant Ludwig Millebner am 3. September 1875;
- der Registrant Heinrich Korsch am 24. October 1875;
- der Registratur-Assistent Georg Eibl am 5. October 1875;



der Directions-Adjunct des Conscriptionsamtes Constantin Humpel am 3. August 1875;  
 der Kanzlei-Accessist Johann Dupont am 8. April 1875;  
 der Kanzlei-Accessist Johann Mucha am 2. October 1875;  
 der Accessist des Marktcommissariates Michael Haut am 9. August 1875.

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt:

der Magistratssecretär Dr. Johann Schmidt (G.-R.-B. vom 10. September 1875);  
 der Cassendirector Carl Gaber (G.-R.-B. vom 1. August 1875).

(Dienstesenthebungen.) Der Sections-Ingenieur August von Gonzenbach und die Strecken-Ingenieure der 1. Ober-Ingenieur-Abtheilung für die Wasserversorgung Wien's: Josef Harbich, Johann Helm, Ludwig Hickmann, Carl König, Jakob Perelis, Ignaz Schneider und Eduard Werlein, wurden am 31. März 1875 ihres Dienstes enthoben.

(Beförderungen und Vorrückungen.) Im Conceptsstatus wurden befördert:  
 zu Magistratsrätthen II. Classe 2. Kategorie:

die Secretäre Nikolaus Dertl, Alois Bittmann (beide mit Rang vom 13. März 1875);

zu Magistrats-Secretären III. Classe:

die Concipisten Eduard Dreßler und Rudolf Stadler (beide mit Rang vom 13. März 1875; Hubert Furch (mit Rang vom 23. October 1875);

zu Concipisten I. Classe 3. Kategorie:

die Concipisten Carl Koch, Rudolf Milota (beide mit Rang vom 13. März 1875);  
 Dr. Victor Plason (mit Rang vom 10. Juli 1875) und Martin Bukowsky  
 (Rang vom 23. October 1875);

zu Concipisten II. Classe 3. Kategorie:

die Concipisten Dr. Victor Köll (Rang vom 20. März 1875) und Dr. Max  
 Spilhaczek (Rang vom 16. September 1875);

vorgerückt sind:

zum Magistrats-Secretär I. Classe: Dr. Siegfried Höpfner v. Brendt  
 (Rang vom 7. Juli 1875);

zu Magistrats-Secretären II. Classe Johann Staud, Heinrich Dreihann  
 (beide mit Rang vom 13. März 1875) und Alexander Krenn (Rang vom 17. September 1875);

zu Concipisten I. Classe 1. Kategorie die Concipisten: Dr. Ferdinand Krona-  
 wetter, Franz Schader (beide mit Rang vom 13. März 1875); Hanns Waldschütz  
 (Rang vom 10. Juli 1875), Eduard Stenzinger (Rang vom 23. October 1875);

zu Concipisten I. Classe 2. Kategorie: die Concipisten Johann Biller und  
 Franz Trabauer (beide mit Rang vom 13. März 1875), Anton Neubauer (mit Rang  
 vom 10. Juli 1875), Franz Jaroljmel (mit Rang vom 23. October 1875);

zu Concipisten II. Classe 1. Kategorie: die Concipisten Ludwig Linsbauer,  
 Julius Grillner (beide mit Rang vom 13. März 1875), Dr. Stefan Sedlaczek (Rang  
 vom 10. Juli 1875) und Dr. Franz Sauer (Rang vom 23. October 1875);

zu Concipisten II. Classe 2. Kategorie: die Concipisten Franz Altman, Dr. Carl  
 Missauer (beide mit Rang vom 13. März 1875), Dr. Friedrich Edler von  
 Radler (Rang vom 10. Juli 1875) und Carl Sedlmayer (Rang vom 23. October 1875).

In der Kanzlei und dem Protokolle wurden befördert:

zum Official II. Classe 3. Kategorie der Kanzlei-Accessist Hugo Weiß (Rang  
 vom 22. April 1875);

zum Official I. Classe 2. Kategorie der Official Maximilian Schulz (Rang  
 vom 20. April 1875);

zu Kanzlei-Accessisten 2. Kategorie: die Praktikanten Friedrich Kielhauser  
 (Rang vom 29. April 1875) und Rudolf Gostko v. Sachsenthal (Rang vom 28. Oc-  
 tober 1875);

vorgerückt sind zum Official II. Classe: der Official 1. Kategorie Ignaz  
 Hofbauer, zum Official II. Classe 2. Kategorie der Official Johann Mayer (beide mit  
 Rang vom 20. April 1875);

zu Accessisten I. Classe: die Accessisten Victor Holzmann und Johann Schön-  
 bauer (beide mit Rang vom 29. April 1875) und Gustav Hell (Rang vom 2. October 1875).



In der Registratur wurden befördert:  
 zu Registranten der V. Classe: die Registratur-Assistenten Ignaz Nieder und Franz Kunze (beide mit Rang vom 23. October 1875);  
 Vorgerückt sind zum Registranten I. Classe: der Registrant Joh. Schleiter;  
 zum Registranten II. Classe: der Registrant Anton Binder;  
 zum Registranten III. Classe: der Registrant Carl Weiß;  
 zu Registranten IV. Classe: die Registranten Johann Minarz und Thomas Dorn (alle 5 mit Rang vom 18. October 1875).

Im städtischen Oberkammeramte wurden befördert:  
 zum Cassendirector der 1. Controlor Carl Mayr (mit G.-R.-Beschl. vom 11. September 1875);

zum 2. Controlor: der Liquidator Johann Friedl;  
 zum Liquidator: der Cassier Carl Richter;  
 zum Cassier II. Classe: der Liquidatur-Adjunct Josef Brabek;  
 zum Liquidatur-Adjuncten II. Classe: der Official Johann Neuburger;  
 zum Cassa-Officialen IV. Classe: Rudolf Morawek (alle 5 mit Rang vom 23. October 1875).

Vorgerückt sind zum 1. Controlor: der 2. Controlor Anton Resenberg (Rang vom 11. September 1875);

zum Liquidatur-Adjuncten I. Classe: August Hofbauer;  
 zum Cassa-Officialen I. Classe: Theodor Rosp;  
 zum Cassa-Officialen II. Classe: Johann Starek;  
 zum Cassa-Officialen III. Classe: Carl Ulrich (alle 4 mit Rang vom 23. October 1875).

Vorgerückt sind zum Officialen I. Classe: der Official Johann Hoyer;  
 zum Official II. Classe: der Official Josef Steinbach;  
 zum Official III. Classe: der Official Johann Reger (alle 3 mit Rang vom 18. Februar 1875);

zum Accessisten I. Classe: Julius Penafato (Rang vom 1. April 1875).

Im Status des städtischen Steueramtes wurden befördert:  
 zum Officialen IV. Classe: der Accessist Leopold Pianta (Rang vom 20. Februar 1875);

zum Accessisten 2. Classe: der Kanzleipraktikant Alois Pompejus (Rang vom 1. April 1875);

Im Status des Conscriptionsamtes wurden ernannt:

zum Directions-Adjuncten: der Commissär Johann Gabriel (mit Rang vom 25. November 1875).

Im Status des Markt-Commissariates wurde ernannt:

zum Commissär II. Classe 4. Kategorie: der Commissär Josef Obermayer (Rang vom 23. Februar 1875);

vorgerückt ist zum Accessisten I. Classe: der Accessist Conrad Weichinger (Rang vom 22. September 1875).

Die mit Gemeinderathsbeschl. vom 26. Februar 1875 im Status des Stadtbauamtes neuhstemisirte Ingenieurstelle III. Classe mit 1600 fl. Gehalt und 30% Quartiergeld wurde dem Ober-Ingenieur-Stellvertreter der 1. Ober-Ingenieur-Abtheilung für die Wasserversorgung Wien's Josef Schurz verliehen (Rang vom 15. April 1875).

Die mit Beschl. vom obigen Tage neuhstemisirten 2 Ingenieur-Adjunctenstellen I. Classe mit 1400 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld und monatlich 40 fl. Reisepauschale wurden den Strecken-Ingenieuren der 1. Ober-Ingenieur-Abtheilung für die Wasserversorgung Wien's Eduard Melkus und Ottokar Byloff verliehen. (Rg. v. 15. April 1875.)

Zum Controlor im Versorgungshause zu St. Andra wurde der Steueramts-Official Josef Fröhlich ernannt. (Rang vom 29. Jänner 1875.)